

## Bekanntmachung der Stadt Schönebeck (Elbe)

30.03.2015 bis 06.05.2015

im Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamt der Stadt Schönebeck (Elbe), Breiteweg 12 zu den Dienstzeiten

**montags** von 08:00–12:00 Uhr und 13:00–15:00 Uhr  
**dienstags** von 08:00–12:00 Uhr und 13:00–18:00 Uhr  
**mittwochs** von 08:00–12:00 Uhr und 13:00–15:00 Uhr  
**donnerstags** von 08:00–12:00 Uhr  
**freitags** von 08:00–12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Innerhalb der vorgenannten Auslegungsfrist können die Planunterlagen mit den Mitarbeitern des Stadtplanungs- und Stadtentwicklungsamtes erörtert und Anregungen/Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift dort abgegeben werden.

Die vorgenannten Planunterlagen sind im Zeitraum der öffentlichen Auslegung gemäß § 4a (4) Baugesetzbuch auch in das Internet eingestellt und können unter der Internetadresse: <http://www.schoenebeck-elbe.de> eingesehen werden. Anregungen/Stellungnahmen können auch per E-Mail unter: [stadtplanungsamt@schoenebeck-elbe.de](mailto:stadtplanungsamt@schoenebeck-elbe.de) abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 62 „Friedrichstraße-Am Randel“ unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Schönebeck (Elbe) deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Schönebeck (Elbe), den 22.03.2015

  
Knoblauch  
Oberbürgermeister

### Öffentliche Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht

Gemäß der §§ 28 ff des Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (MG LSA) vom 11. August 2004 (GVBl. LSA S.506) und gemäß § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) kann jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Erteilung eines automatisierten Abrufs von Meldedaten über das Internet oder einer Gruppenauskunft über seine Daten ohne Angabe von Gründen und kostenfrei widersprechen. Dies betrifft folgende Auskünfte:

1. Einzelauskunft an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften über Familienangehörige des Mitgliedes (§ 30 Abs. 2 MG LSA)  
Daten: Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Anschrift, Religionsgesellschaft, Übermittlungssperren, Sterbetag von Ehegatten, minderjährigen Kindern und deren Eltern
2. Einzelauskunft aufgrund automatisierten Abrufes über das Internet (§ 33 Abs.1a MG LSA)

- (Daten: Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschriften)
3. Gruppenauskunft gegenüber Parteien, Wählergruppen u. a. Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zu parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften (§ 34 Abs. 1 MG LSA)  
(Daten: Vor- und Familienname, Doktorgrad, Anschriften)
4. Gruppenauskunft im Zusammenhang mit Volksinitiativen, Volksbegehren, Volksentscheiden (§ 34 Abs. 1 a MG LSA)  
(Daten: Vor- und Familienname, Doktorgrad, Anschriften)
5. Gruppenauskunft gegenüber Presse und Rundfunk sowie Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften über Alters- oder Ehejubiläen (§ 34 Abs. 2 MG LSA)  
(Daten: Vor- und Familienname, Doktorgrad, Anschriften, Tag und Art des Jubiläums)
6. Gruppenauskunft gegenüber Adressbuchverlagen (§ 34 Abs. 3 MG LSA)  
(Daten: Vor- und Familienname, Doktorgrad, Anschriften volljähriger Einwohnern/innen)
7. Einzelauskunft an das Bundesamt für Wehrverwaltung im Rahmen des neuen freiwilligen Wehrdienstes (§ 18 Abs. 7 MRRG)  
(Daten: Vor- und Familiennamen, Anschriften von Einwohnern/innen deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden)

Personen, die mit der Auskunftserteilung in diesen Fällen insgesamt oder einzeln nicht einverstanden sind, können dies der Stadt Schönebeck (Elbe) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift mitteilen. Einwohnerinnen und Einwohner, die eine derartige Erklärung bereits früher bei der Meldebehörde abgegeben haben, brauchen diese nicht zu erneuern. Der Widerspruch gilt bis zur Aufhebung unbefristet.

Widersprüche gegen Datenübermittlungen auf dem Postweg sind zu richten an:

Stadt Schönebeck (Elbe)  
SG Bürgerbüro/Meldewesen und Wahlen  
Markt 1  
39218 Schönebeck (Elbe)

Bei persönlicher Vorsprache:

Stadt Schönebeck (Elbe)  
SG Bürgerbüro/Meldewesen und Wahlen  
Friedrichstraße 117  
39218 Schönebeck (Elbe)

  
Knoblauch  
Oberbürgermeister

Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem o. g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Mittwoch und Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.

### Öffentliche Auslegung

**Entwurf Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 62 „Friedrichstraße – Am Randel“**  
(gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch)

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat am 19. März 2015 den Entwurf des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 62 „Friedrichstraße-Am Randel“ sowie die dazugehörige Begründung gebilligt und diese Planunterlagen zur öffentlichen Auslegung für die Dauer eines Monats bestimmt.

Im oben stehenden Bebauungsplanverfahren wird die attestierte Nahversorgungsfunktion gemäß dem Einzelhandelsentwicklungskonzept der Stadt Schönebeck (Elbe) planungsrechtlich durch die Festsetzung eines Sondergebietes Einzelhandel konkret im Geltungsbereich umgesetzt. Der Standort des Marktes der der Firma Lidl Dienstleistungs GmbH Co. KG ist im Geltungsbereich des Bebauungsplans seit dem Jahr 2005 etabliert. Im Zuge der geplanten Modernisierungs- und Umbaumaßnahmen des Discounters sollen im Vorfeld die Grundlagen zum Baurecht gesichert werden. Die Erschließung der Grundstücksflächen wird sowohl über die Friedrichstraße als auch über den Weberweg gesichert.

Den Plangeltungsbereich zeigt nachfolgende Darstellung.



Die Verfahrensdurchführung des Bebauungsplans der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB wurde per öffentlicher Bekanntmachung vom 21.09.2014 öffentlich verkündet. Von der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2 a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird entsprechend abgesehen. Mit der Rechtskraft des Bebauungsplans wird der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Schönebeck (Elbe) berichtigt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 62 „Friedrichstraße - Am Randel“ sowie die Begründung liegen in der Zeit vom